Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 7 (1914-1915)

Heft: 18-19

Artikel: Der Aarberger Kanal

Autor: Keller-Ris, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-920071

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT .·. ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFAHRT RHEIN-BODENSEE

GEGRÜNDET VON DR O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL

Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. ∞ Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH
Telephon 9718 .·. .·. .·. Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post"
Administration in Zürich 1, Peterstrasse 10
Telephon 3201 .·. .·. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 18/19 ZÜRICH, 10. Juli 1915 VII. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Der Aarberger Kanal (Schluss) — Die Muotakorrektion (Schluss) — Die Muotakorrektion. Eine Entgegnung — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband — Schiffahrtsverbände — Wasserrecht — Wasserkraftausnutzung — Schiffahrt und Kanalbauten — Elektrochemie — Wasserwirtschaftliche Literatur.

Der Aarberger Kanal.

(1645—1663.)

Von J. Keller-Ris, Bern.

(Schluss.)

Am 31. Mai wurden ihnen die versprochenen 2000 Kronen ausgehändigt, welche, da im Gwelb keine Geldmittel, die Canalsreparation aber keine Verzögerung erleidet, aus dem Salzseckel genommen werden. Die von Jacob Tribolet erbaute Scheune und Zugehörd soll ihnen zu End der admodiation nach dannzumahligem Wert nach ordentlicher Schatzung wieder abgenommen werden.

Die Pächter nahmen den Vertrag an, Tribolet sollte Rechnung stellen. Im September (10.) war der Mühlebau begonnen; damit dieser Bau fortgeführt werden könne, erhielten die Besteher aus dem Lyswald das nötige Holz zu Krumhölzern und Grundkenneln.

Bis 1657, Januar 17., hatten die gnädigen Herren über den Kanal nichts mehr zu verhandeln; aber von jetzt an bedarf er gewaltiger Reparaturen.

Unter obigem Datum wird verfügt: Der Schwellibau bei Cappelen soll gefördert werden. Es soll eine Brütsche gebaut werden, daß das Wasser in den Canal laufe. Arberg soll Holz fällen und führen.

Am 17. März wurde den Usgeschossenen von Arberg, Lyß und Capelen für Befestigung am Canal mit Steinen ober- und unterhalb bei Spießholz gegeben was m. gn. H. incliniert, nämlich in zweimalen 78 Cronen 20 Btz. u. 55 Cronen. Nydouw, Büren, Frienisperg u. Louppen sollen ihre Angehörigen zur Beihülf des Schwelliwerks beiziehen. Cappelen erhält 15 Cronen 20 Btz. und Lyß 8 Cronen in der Meinung, „daß sie sambtlich continuierend, die Schwellinen wol uszemachen u. ze befestigen".

Am 11. April wurde beschlossen, dem Amtmann zu Arberg ernsthaft zu schreiben, mit dem Schwelliwerk u. Landwehri zu Arberg mit allem Ernst eifrig fortzufahren, die Unfleißigen zu bestrafen u. falls in seiner Amtei wackere Meister des Zimmerhandwerks anzutreffen wären, er von jedem Ort einen commandieren, dem Hollender bei der Schwelli und Brütschen zu helfen, zu welchem End er ihm die Materialien ohnverwylt zuschaffen sölle.

Der Amtmann zu Nydouw hatte künftigen Zinstag aus der untern Landschaft 120 Personen mit notwendigen Instrumenten zur obigen Schwelli zu halten u. in eigener Person zu erscheinen. Büren hatte künftigen Mittwoch in Person daselbst zu erscheinen u. 120 Mann zu obigem End dahin zu halten.

Frienisberg wurde ein Gleiches auf Donnerstag zu verrichten anbefohlen.

Die Not muss gross gewesen sein. Ein Holländer, der jedenfalls vom Wasserbau etwas verstand, die Zimmerleute aus der Umgebung, die zwangsweis aufgebotene Mannschaft — das spricht deutlich.

Im August (15.) erhielt dann der Holländer auf Anhalten der Canalbesteher 100 Cronen zur reparation der Noturft in die Hand.

Was zwischen April und Oktober 1657 gegangen, ist nicht verzeichnet.

Am 19. Oktober ist der Kanal den gnädigen Herren anheim gefallen. Die relation kann heute nicht abgelegt werden. Der Canal-Müller wird auf Martini abziehen; es ist eine Person vorhanden, die sich den Kanal zu empfangen praesentiert; es soll mit ihr unterhandelt werden. Wer es ist, wie er den Kanal pachten will, erfahren wir nicht. Ein Vertrag ist nicht vorhanden. Das Jahr schliesst mit einer neuen Reparatur.

1657 Dezember 18. Die Aare hat oberhalb und unterhalb der Brücke die Schwellenen verderbt. Die pflichtigen Gemeinden sollen die Verbesserungen vornehmen. „Das Grien beim Eingang des Canals, welches ohne das geraumt werden muß, sollen sie zur Bestigung der Bucks verwenden." Also war der Eingang des Kanals mit Schotter gefüllt und er für Schiffe unzugänglich.

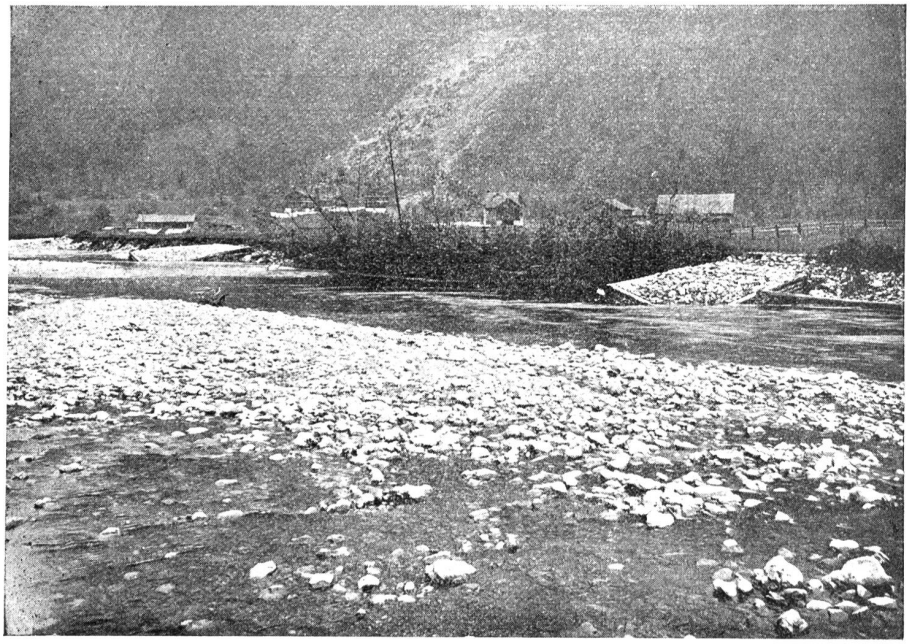

Die Muotakorrektion. Abb. 16. Sicherung des bestehenden Ufers mittelst kurzer Holzsporren.

Bis zum 26. Juni 1658 hat das Ratsmanual keinerlei Eintragungen, die unsern Kanal betreffen; es lässt sich fast annehmen, die g. H. haben ihn en regie betrieben. Nun heisst es: Der neue admoniatorio Morel wird auf Johanni den Canal und die Mühle abnehmen. Sie soll Zeugherr Lerber mit den andern Häusern übergeben. Auch die factores an den Canalhäusern, welche er nicht behalten will, sollen abtreten; das heurige Heu soll nach Schatzung bezahlt werden; alles gezimmerte und ungezimmerte Holz, so zur Reparation dieses Canals dienen könnte und andere Materialien hiezu, bleiben. Zeugherr Lerber soll dem Morel ein Inventar und Aufnahme über die jetzigen Gebühren zustellen.

Alles spricht dafür, dass die gn. H. den Kanal vom 19. Oktober 1657 bis Johanni 1658 selbst betrieben haben. Ein Vertrag mit diesem Morel findet sich im F. S. B. nicht. Merkwürdig ist, dass die Notiz vom 26. Juni im Ratsmanual besagt, er werde auf Johanni, also den 24. Juni, den Kanal übernehmen.

Übrigens dauert das Vertragsverhältnis nur einen Monat. Am 23. Juli 1658 hat Morel auf den Kanal verzichtet. Mr. Hans Marti, Burger zu Thun, übernimmt ihn samt der neuen Mühle unter gleichen Bedingungen. Zur schleunigen Fortsetzung der Kanalreparation sollten ihm die Herren Ambtleute Holz in Iro Gn. Wäldern verzeigen.

Der Kanal ist jedenfalls repariert worden, aber nicht vom Pächter Marti, sondern von der Obrigkeit. Zum Schwelliwerk sollte Laupen, 11. Februar 1659, Holz und Fuhrungen leisten, was es verweigert. Obwohl sie nicht verpflichtet sind, hätte man erwartet, dass sie ohne consequenz zu einem solchen Notwerk würden Hand pieten. Am 15. Februar erhält dann der Amtmann zu Laupen Weisung, sie müssen Holz führen. Hans Marti nimmt sich des Kanals nichts an; Morel soll ihn als Bürge dazu anhalten, dass die ruinierte Brücke und was mangelt, repariert werde, wenn die gn. H. selbst Hand anlegen müssten, würden sie ihn nachher belangen.

Die Schwelli in Aarberg stand im Juli (12.) 1659 wieder in Gefahr. Der Amtmann zu Aarberg soll Lyss zur Beihülfe mahnen. Frienisberg, Laupen müssen diesmal ohne consequenz Fuhrungen leisten. Zur Reparation bedarf es 20 Buchen, 25 Tannen und 70 Stück „grotzen".

Am 19. August werden die Herren Stürler und Lerber, auf eingelangten Bericht, dass abermals im Arberger Canal zwei Schleusen eingefallen, dadurch derselbe unnütz gemacht werde, aufgefordert, einen Augenschein zu nehmen und künftigen Montag berichten. Man sieht, die Sache hatte Eile. Der Beschluss war am Freitag gefasst worden, und der Bericht war für künftigen Montag verlangt. Gleichzeitig wurde ihnen zu consultieren übergeben, ob, in Anbetracht dass wegen continuierlicher reparation der Canal kostbarlicher als erträglicher sei, es nicht besser wäre, denselben zu caßieren und wieder einwerfen zu lassen.

Schon vier Tage hernach wurde den Herren zu bedenken übergeben, wie dem gänzlichen Einfall durch reparation zuvorzukommen sei, oder ob der Canal in bessere Hände als die des gar liederlich umgehenden Hans Marti zu stellen sei.

Offenbar ist der Kanal wieder repariert worden, denn erst den 7. Januar 1660 wird die Frage er-

örtert, ob es nicht besser sei, das Sprießenholz, dem die Are mächtig zusetzt, zu abandonnieren und ein anderes Spriessenholz anzulegen. Die Kommission will dieses Holzes wegen nicht noch grosse Unkosten haben; die Schwelle aber muss repariert werden.

Wieder geht ein Jahr ins Land. Am 31. Januar 1661 werden die Herren aufgefordert, ihre consultation zu beschleunigen, weil es nochmalen um die resolution zu tun, ob man den Canal erhalten oder aber zergehen laßen wolle. Die Mühle stand offenbar still, denn im April 1661 wurde erörtert, wie man das Wasser zu ihr einführen und sie zu Nutzen und in ein gangbares Wesen führen könnte . . . Der Pächter Marti war ein nicht solvabler Kunde; dem Jacob Morell als Bürgen wurde bewilligt, des Martis Hab und Gut inventarisieren und in Verbot legen zu lassen, bis des Canals halber erkennt sein werde. (1661, Mai 20.) Am gleichen Tag wurde dem Amtmann zu Aarberg befohlen, „das am Canal abgangene Ysenwerk biß uff weitere erkandtnuß in sicherheit ze nemmen". Schon vier Tage hernach wurde Hans Martis Gut in Sequester gelegt, bis über den Kanal ein Entschluss gefasst sei.

Am 19. August wurde den nach Aarberg gesandten Comittierten, nachdem sie berichtet, in welchem Zustand der Kanal sich befinde, der Auftrag gegeben, das aufgesetzte Bedenken nochmals auf die Wage zu legen, selbiges reiflich zu erdauern und in Beratschlagung zu ziehen, ob dieser in äussersten Ruin geratene Aarberger Kanal einzuwerfen, oder ob derselbe „einfaltig" den Landleuten zu überlassen „oder nur nach und nach deperieren und ergahn zu laßen sein werd". Dann, ob nicht die nachgelassenen Bodenzinse ab den Gütern, welche durch diese Einwerfung den Landleuten wieder zugestellt würden, laut Aarbergischem Urbar wieder bezogen werden sollten. Die Reputation machte den gn. H. es schwer, den

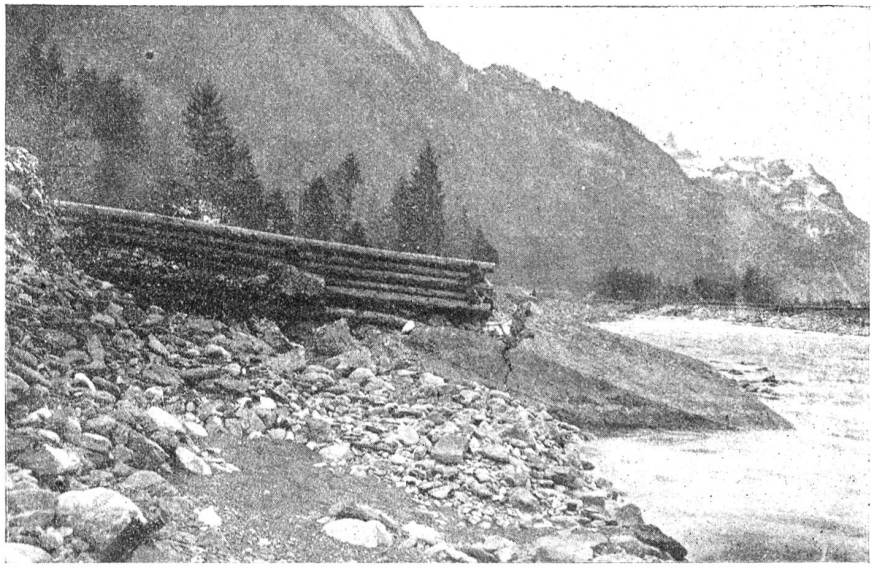

Die Muotakorrektion. Abb. 17. Holzsporren mit Betonkopf.

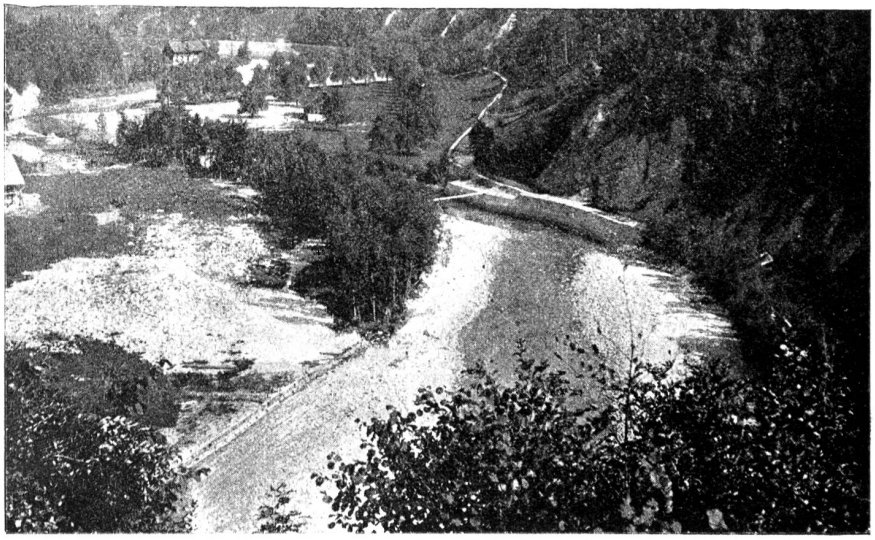

Die Muotakorrektion. Abb. 18. Die Muota oberhalb Hinter-Ibach vor Beginn der Korrektionsarbeiten. Aufnahme August 1911.

Die Muotakorrektion. Abb. 19. Korrektionsstrecke oberhalb Hinter-Ibach. August 1913.

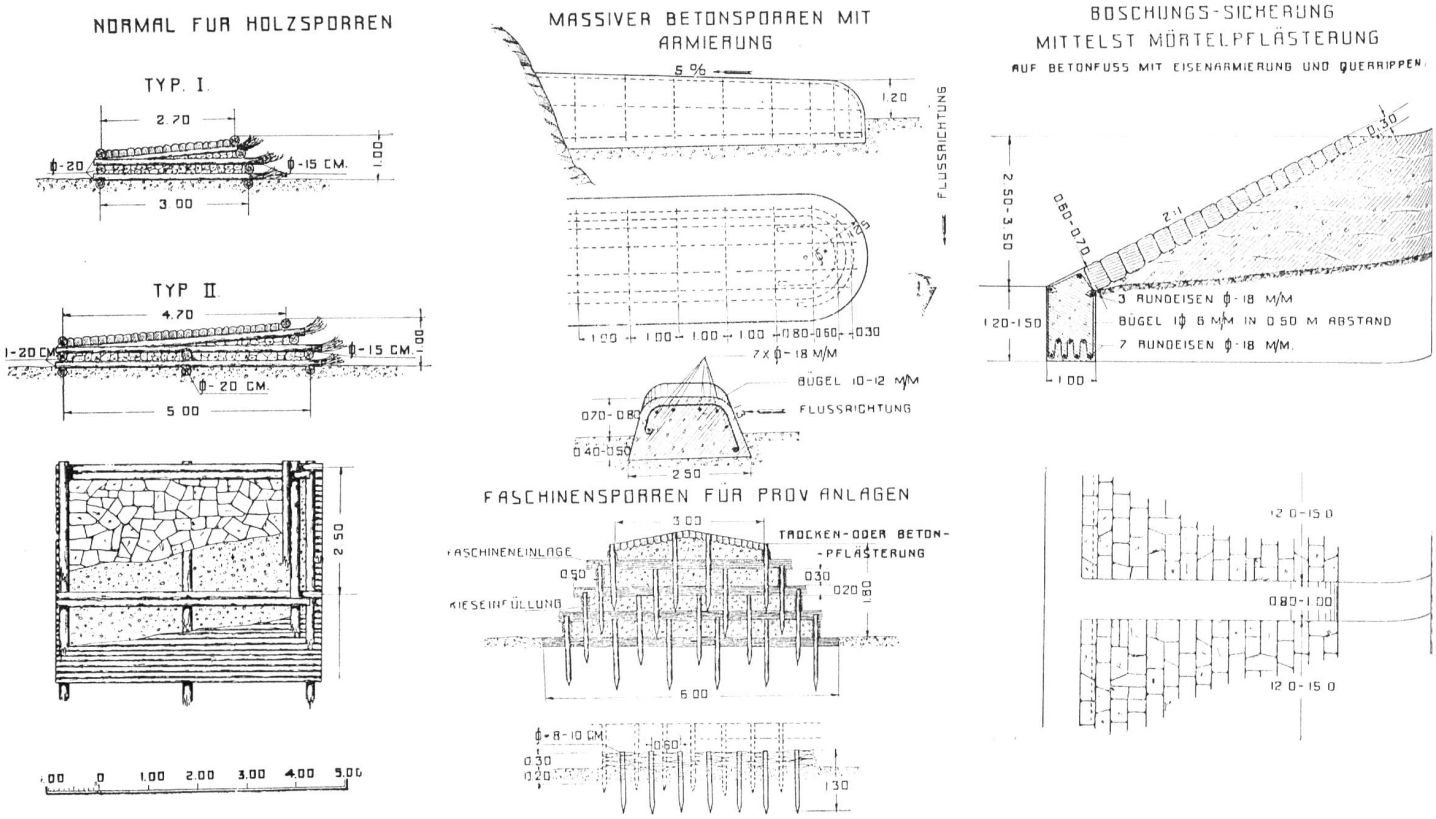

Böschungssicherung mittelst Mörtelpflästerung

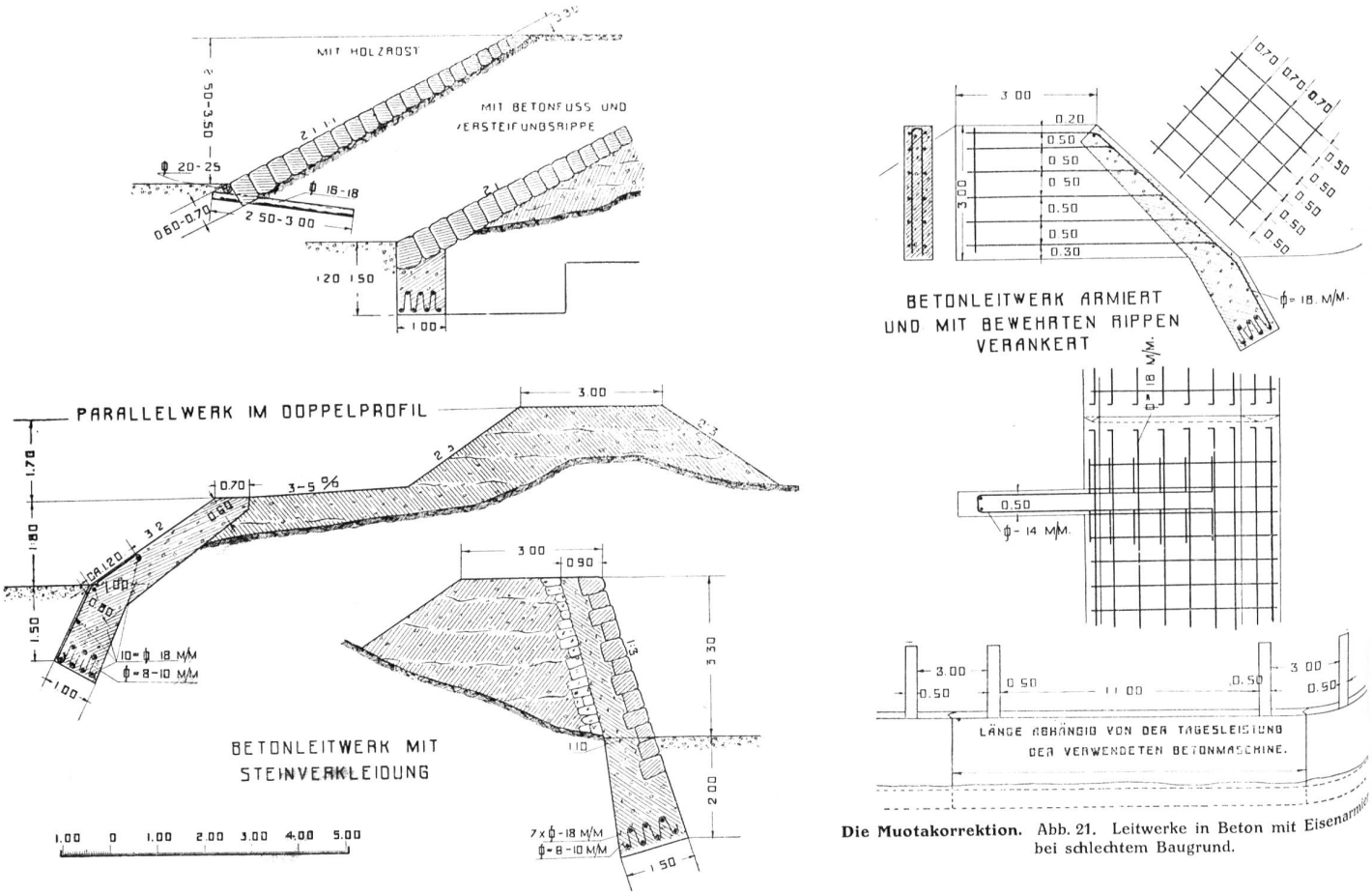

Die Muotakorrektion. Abb. 21. Leitwerke in Beton mit Eisenarmierung bei schlechtem Baugrund.

Die Muotakorrektion. Abb. 20. Normalien II, Sporrenanlagen, Uferpflästerungen und Leitwerke in Beton.

Kanal preiszugeben oder gar ihn einwerfen zu lassen. Nun begehrten am 14. September Hans Marti und Mithafte den Kanal erblehensweis. Die Kommission erhielt nochmals den Auftrag, alles wohl zu erwägen und Marti und Mithafte auch zu hören. Sie erhielt einen Wink, wie man gerne die Kanalfrage gelöst wissen möchte; das Ratsmanual sagt wörtlich: „und seye bereits die wohlmeinenliche opinion fürgefallen, daß (die widereinwerffung noch zu ersparen) die conditionen, under welchen man den Canal erblehensweiß hin und weg zegeben gutfinden möchte sambt deßelben nutzung und dependenz ordentlich uffgesetzt und publiciert werden möchten, umb zevernemmen, ob nit etliche Gemeinden (welche das Holz dazu hetten) zusammen dahinder stehen und welche die höchst bietenden sein wollten; in der Hoffnung, daß durch dies Mittel der Canal noch etwelchem Bruch erhalten und ihr Gn. mit reputation darvon kommen könnten."

Im Oktober war die Nebenbrugg gegen Walperswyl mit möglichst geringen Kosten zu reparieren. Marti soll es besorgen und die Kösten verzeichnen. So ging wieder ein Jahr ins Land.

1662, September 16. soll der Amtmann in Aarberg die Kanalgüter schätzen lassen. Das bezügliche Schreiben lässt uns einen Schluss zu auf den Zustand des Kanals, es sagt nämlich im zweiten Teil:

Und damit unterdessen das an dem berührten Canal noch vorhandene „Ysenwerk" nicht gänzlich verloren gehe, werde ihm anbefohlen, solches alles, was etwa leichtlich abzureißen und zu alienieren wäre, abbrechen und zusamen in ihro Gnaden Haus zu Arberg an ein gewarsam Ort bis auf weitere Verordnung hinlegen zu lassen und Anzahl und Gewicht zu berichten.

Das war also Mitte September 1662. Weiter geschah in Sachen des Kanals nichts. Wie die Eintragung 1663 Januar 24. erraten lässt, ist einmal der Beschluss gefasst worden, den Kanal „zuogehen" zu lassen. Es heisst nämlich dort, dass Hans Geörg Riedkeßler und sein Gespahn mit ihrer Offerte des Canals Admodiation abgewiesen seien, es bei der gefaßeten resolution, daß man den Canal zuogehen laßen solle, verbleiben laßend.

Die Gebrüeder Jehan Georg und Jehan Baptiste Riedkeßler bewarben sich nochmals um den „zu Arberg in ruin gehenden Canal". Eine grosse Kommission sollte die Herren vernehmen und von ihnen erfahren, durch welche Mittel sie den Kanal zu reparieren sich getrauen, wo sie das nötige Holz außer ihro Gnaden landen nehmen wollen etc. 14. II. 1663.

Am 28. Februar 1663 wurde zugestanden, dass den Gebrüdern Riedkeßler der Kanal zu öffnen übergeben werde, in der Meinung, dass sie von m. Ghh. weder Geld noch Holz verlangen; es sollte nicht nur die Nutzung der Müli und Güeter gesucht werden.

1663, März 13., wurde vermög des Bedenkens der Herren Teutsch Seckelmeister und Venner über die Wiedereröffnung des Aarbergischen Kanals den Gebrüdern Riedkeßler ein Admodiationsbrieff, eigentlich ein Erblehensbrief, ausgefertigt, dessen Wortlaut wir nach dem T. S. B. hier anfügen:

Admodiation des Arberger Canals.

Wir Schultheiß und Raht der Stadt Bern, thundt kundt hiemit: Demnach die Gebrüederen Hans Geörg und Jehan Baptiste Riedkeßler, wohnhaft zu Morsee, uns underschidenlich nachgeworben undt In gebürender Underthänigkeit angehalten: daß wir Inen unseren seit etwas Jahren dahar In

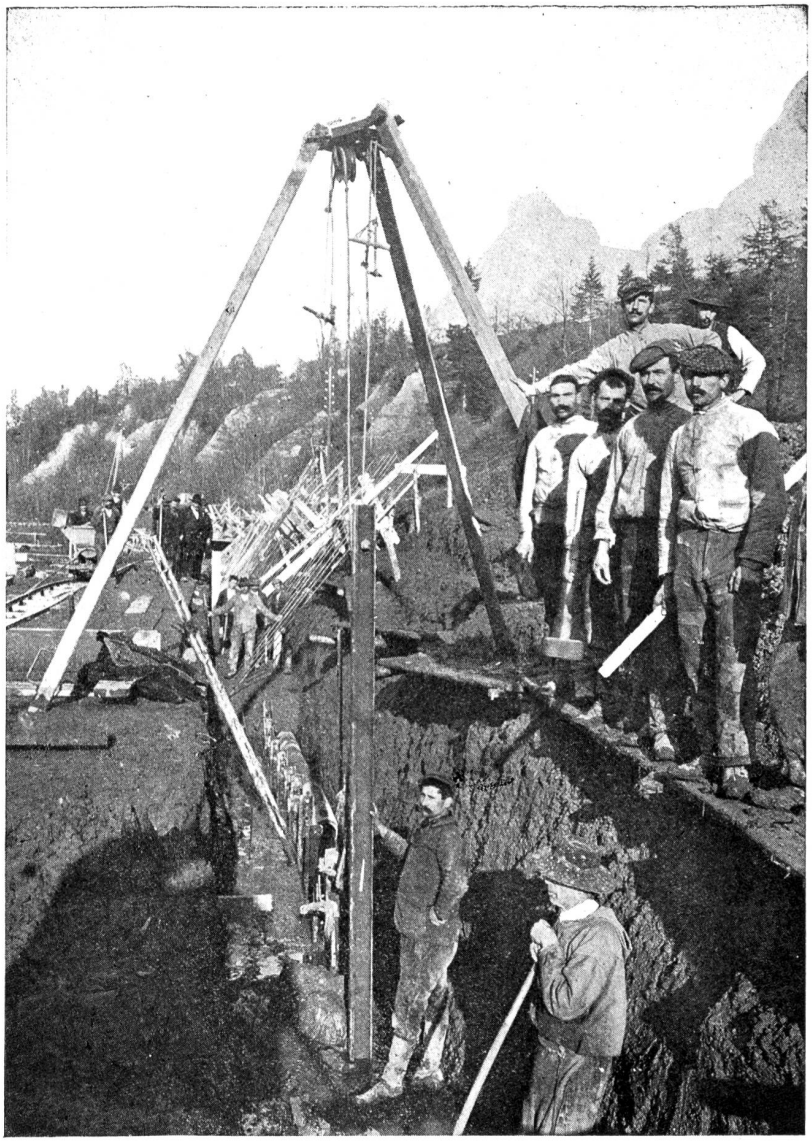

Die Muotakorrektion. Abb. 22. Schienenpfählung für die Fundamente der bewehrten Leitwerke.

ungangbahres wesen gerahtenen Canal bey Arberg hinleihen und admodieren woltend etc.; daß wir darauff zu einem freyen Beständigen und ewigen Erblehen ermelten beiden Brüderen Hans Geörg und Jehan Baptiste Riedkeßler hingelichen habend, Leichend auch denselben hiemit:

Benantlichen vorbemelten gantzen Canal von Arberg an Hinauß biß an die Brouye.

Denne das Leutihaus zu Arberg, samt dem zugehörigen garten.

Drittens das Haus Imm Aspi samt der Scheueren darbey, auch zugehörigen Ackeren und Matten, außert dem Aspi-Holtz, als welches unangerüert bleiben und conserviert werden soll.

Zum Vierten die Canal-Mühle samt der Reibi, Walke undt Schleiffe, auch aller anderen dependentzen, vorhandenen Schiff und Gschir, gärten undt Matten wie auch der Scheueren und Behausung darbey, genant das Strauer Haus, alles In dem Zustand, undt Wesen wie Solches dißmahlen sich befindt.

Fünfftens die Fahlbäum und abgesteckte Matten dem Canal nach.

Zum Sechsten das Haus und Garten wie auch die Matten am End deß Canals, das Ziegelhaus genant, nachst an der Brouye gelegen, Hierin Jedoch vorbehalten das Fahr Recht, dargegen aber wellend wir Vorbemelten Besteheren bewilliget Zu- und nachgelaßen haben, daß Sie die durch den Canal kommenden Leüth daselbsten beherbergen und um derentwillen daselbsten Wein verschenken mögind, mit dieser heiteren Restriction jedoch, daß harin solche Bescheidenheit und Mas gebraucht werde, daß deßen der Wirt bim Fahnel sich nit zu erklagen habe, noch eine Üppigkeit Überfluß noch muttwillen da vorgange.

Zum Sibenden die Fischetzen Imm Canal, so uns Immediate und eigenthumlichen zugehördt, Jedoch allein und eintzig für Ihr den Bestehern Hausbrauch, der Meinung, daß diejenigen, so hierin frefeln würdent zur gebührend Abstraffung verleitet werden söllend.

Darzu sollend die Empfacher das Canal-Recht so wie schon zum anfang auferlegt einzenemmen und ze bezeuchen haben, als namlich von einem über den Canal füehrenden

Landtvaß mit wein	6 Bz.
Reifvaß „ „	4 „
Lähren Landtvaß	6 Xr
Lähren Reifvaß	1 Bz.
Saltzvaßli	6 Xr
Mütt Weitzen oder Kernen	2 Xr
Mütt Korn oder Haber	1 Xr
Centner Waren	2 Xr
Fuder Heu oder Strauw	6 Xr
Fuder Holtz, so auff gewin und guest oder auß dem Landt geführt wirt	4 Bz.
Fuder Holtz für das proprietariy Haus .	2 Bz.
Von einer Persohn	1 Bz.

Alles außert dem Bestimten Arberger, und Nidauwer Zoll welche beide sonderbahr bezogen werden.

Mit denen heiteren Gedingen, Conditionen und Erleütherungen, daß ermeldte Gebrüdere Riedkeßler als Empfachere schuldig und verbunden sein söllend, ob beschribenen Canal In Ihren eignen Costen ohne unseren Schaden noch einiche Entgeltnuß bestes Ihres Vermögens und aufs Baldest widerumb aufzerichten, und In ein Breüchliches gangbares wesen zu bringen, zu solchem end die Schleußen aller orten ze verbeßeren, an orten, da der Canal verfällt und eingefallen widerumb zeraumen, und der orthen da Er nit tief genug Ist, ze vertiefferen, und Innsonderheit die Ein- und Außfahrt deßelbigen der Ahren zu bey Arberg an einem bequem findenden Orth solcher maßen ze verführen und zu construieren, daß die großen Schiff mit lähren Vaßen und andren Wahren beladen, kommlich darein und außfahren könindt, ohne daß daher fernerer Schaden besorget werden müeße; die Bruggen deß Canals auch wiederumb gutt währschafft zuzerichten und zemachen.

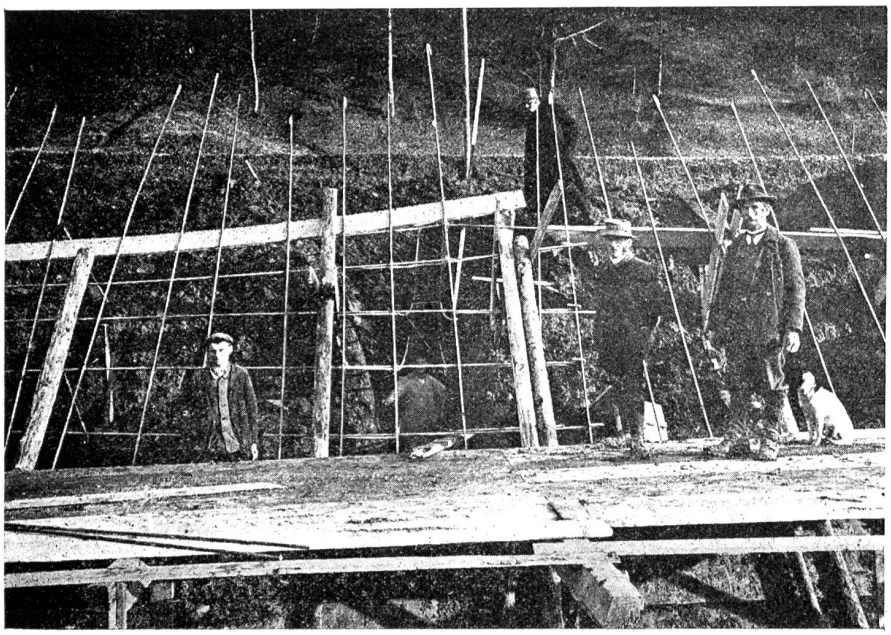

Die Muotakorrektion. Abb. 23. Armierung der bewehrten Leitwerke.

Sie sollend auch die Ihnen hingelichene Canal-Mühli, Reibi, Walki, Schleiffi und Zugehörd, samt allen übrigen Heüseren und Scheueren deß Canals erforderlich und der gebühr nach reparieren und zurichten, und diselben wie auch den Canal als übrige hievor specifierlich beschribne Stuck und Dependentzen, so Sie In guttes wesen und Eße bringen werdent beständig erhalten und das In Ihren eigenen Costen und Schaden ohne einiche unsere Beschwerd noch entgeltnuß.

Wir wollend auch ermelten Gebrüderen als Empfacheren hiemitt heiter ausbedingt verbotten und abgestrickt haben, zu dieser Reparation und könfftiger Erhaltung einiches Holtz auß unseren Wälderen und Höltzeren noch unsere angehörigen Underthanen Wälderen zu nemmen noch zefellen, Sondern Sie dahin gewisen haben, solches außert unsern Landen und Gepieten zur Hand zebringen, es were dan das zu etwelcher kleiner Reparation, Sie von uns die Bewilligung, darzu wir Ihnen aber keine Hoffnung machend, sonderbahr erlangen möchtind.

Damit nun ermelten Bestehere Inn disem Ihrem Vorhabenden Werk, desto beßer vortkommen mögind, so wollend wir Ihnen die Nutzung deß Canals sowohl als der Mühli und Zugehörd samt obbeschribnen Güeteren von dato diß Brieffs an die nechst einandren nachfolgenden fünf Jahr ohne einigen Auflag bewilliget und gegont haben, In dem Verstandt, daß nach Verfliessung derselben, Jehrlichen und eins Jeden Jahrs allwegen auf Faßnacht Sie unserem Seckelmeister Teutschen Landts zu unsern Handen erlegen und bezahlen söllind zweihundert Cronen unserer Stadt Währung und sol darumb das gantz Werk so in disem Abbergament begriffen zu einem special Underpfand neben der Empfacheren Haab und Gutt deß mindren und mehreren haft- und pfandbar gemacht, hiemit eingesetzt und verschriben sein; Also und dergestalten, daß wofehr ermelte Gebrüderen an Entrichtung dieses Canalzinses seümig sein oder mit der reparation und Erhaltung deß Werks fahrläßig sich erzeigen oder auch in einichen andern Weg hienwider handlen wurdent, diser Canal mit all seinen dependentzen uns als verwürkt widerumb heimgefallen sein und zudienen sölle, darmit unserem gefallen nachzehandlen und anderweitig hinzeleichen. Hiervor sol ermelte Empfachern Riedkeßler Ihren Erben und Nachkomen gar nichts es seye cas d'ouaille, oder anders schützen schirmen noch

befreyen In keinem weg. Die gemelten Riedkeßler Ihrer Erben undt Nachkomen söllend auch schuldig und verbunden sein, sich deß malens halber In der Mühli deß bestimmten Lohns ze vernüegen und die außgeschribne Müllerordnung nit zeüberschriten und zu dem end sich der dort befindenden und gezeichneten Mäse ze bedienen und zugebrauchen. Wie zugleich sich des beschriebenen Canallohns zu erfettigen und denselben nit ze übersteigen, also daß der übernutzung halb uns einiche Klag nit vorkomme. Und in Summa hierin alles das ze thun ze leisten und ze erstatten schuldig sein, was getreüwen Lehenleüthen gezimt und wol anstaht. Alle geverd vermitten und hintangesetzt. In crafft dieses Brieffs, den wir vilgedachten Empfacheren zu Ihrem nohtwendigen Behelff und unser Stadt aufgetrucktem Secret Einsigel erteilen laßen. So beschechen den 13. Martij 1663.

Ob die Gebrüder Riedkeßler den Kanal wieder hergestellt haben? Merkwürdig ist, dass in der 1647 den Schiffleuten zu Yverdon gegebenen neuen Ordnung festgelegt wurde, dass der Wein sowie alle andere Kaufmannsware, wenn die Eigentümer es nicht anders verlangen, durch den Kanal geführt werde und die Bedingungen festgesetzt waren, dagegen das Tractat mit Jakob Ruprecht umb die Schiffart vom 5. Dezember 1679 von unserm Kanal kein Wort sagt. Es legt uns das den Schluss nahe, er sei 1679 nicht mehr im Betrieb gewesen. 1850 hat sich offenbar nur noch dunkel das Volk seiner erinnert.

Die Berner Regierung hat schwere Opfer nicht gescheut, einen Gedanken zu verwirklichen, den die Neuzeit, mit bessern technischen Mitteln ausgerüstet, wieder aufgegriffen hat: eine Wasserstrasse vom Neuenburgersee zum Rhein herzustellen.

Die Muotakorrektion.

Von Ingenieur H. GUBELMANN, Zürich.

(Schluss)

Übergehend auf die Haupttypen der III. Sektion ist zu bemerken, dass hier im wesentlichen die Profiltypen der I. Sektion analoge Verwendung gefunden haben. Nur in zwei Fällen ist hierin eine Ab-

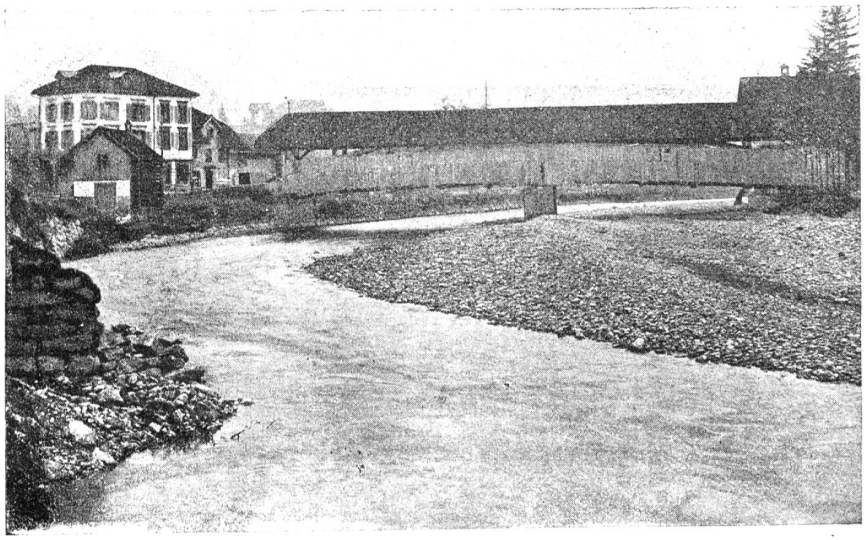

Die Muotakorrektion. Abb. 24. Die alte Brücke in Vorder-Ibach. Zustand Herbst 1910.

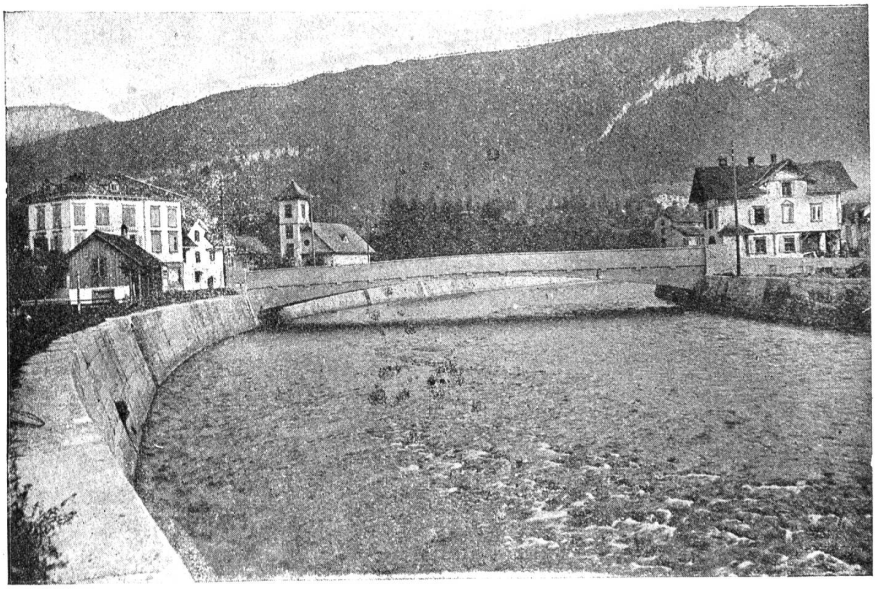

Die Muotakorrektion. Abb. 25. Korrektionsstrecke Vorder-Ibach mit neuer Brücke. Aufnahme August 1913.

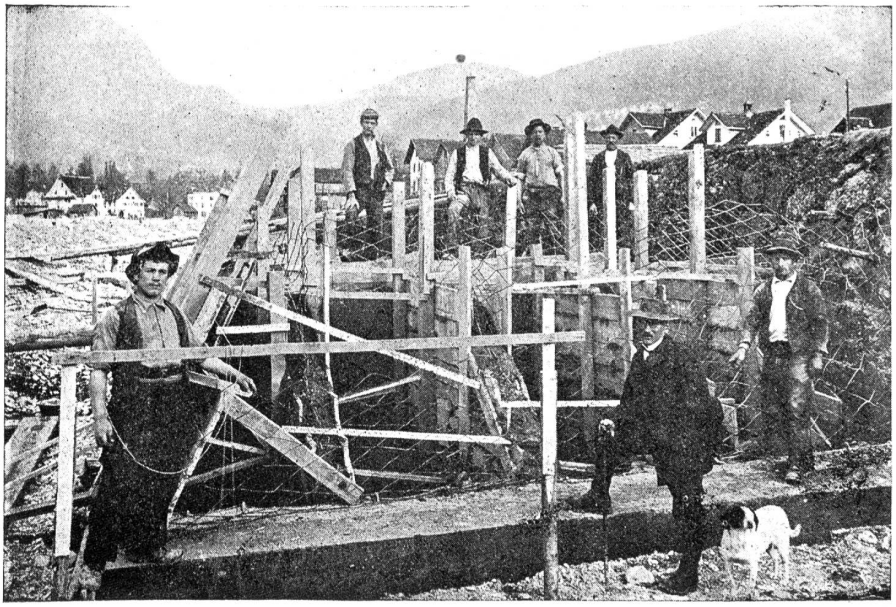

Die Muotakorrektion. Abb. 26. Armierte (mit Streckmetall) Betonsporren im Bau.